

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3679/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen
ZolltarifDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat den Zollsatz für Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 8 % konsolidiert. Diese Konsolidierung ist in der Zollzugeständnisliste LXXII-EWG der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anhang zum Allgemeinen Zoll und Handelsabkommen (GATT) enthalten.

Der Gemeinschaft erscheint es erforderlich, die derzeitige freiwillige Ausfuhrbeschränkung für Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen, die am 31. Dezember 1985 abläuft, durch eine geeignete Zollmaßnahme zu ersetzen, wodurch ein mit dem GATT zu vereinbarendem angemessener Einfuhrschutz erreicht wird. Die Gemeinschaft hat sich daher auf Artikel XXVIII des GATT berufen, um ihre internationale Verpflichtung hinsichtlich der Höhe ihrer Zollsätze für diese Ware zu ändern.

Eine Einigung mit dem Hauptlieferanten konnte nicht erzielt werden.

Gemäß Artikel XXVIII(3)(a) des GATT kann die Gemeinschaft das Zugeständnis ändern, wenn die hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien keine Einigung erzielen. Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß sie die vorgeschlagene Änderung der Zollsätze vornehmen muß.

Das Zollzugeständnis für Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen, bei denen Magnetbänder von höchstens 1,3 cm Breite mit einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde verwendet werden, sollte ab 1. Januar 1986 von 8 % auf 14 % erhöht werden.

Als Ausgleich sollte ab 1. Januar 1986 das Zollzugeständnis für bestimmte Waren der Tarifstelle 85.21 D II von 17 % auf 14 % und für bestimmte Waren der Tarifstellen 84.52 B, 85.15 A III und 92.11 A III auf Null gesenkt werden.

Als ausgleichende Regelung sollten ferner die Folgen anerkannt werden, die die Anpassung der Zollsätze Spaniens und Portugals für Waren der Tarifstellen 92.11 B, 85.21 D II, 84.52 B, 85.15 A III und 92.11 A III an die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs im Zuge des Beitritts dieser Länder zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 haben wird.

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (¹), ist daher in diesem Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der „Gemeinsame Zolltarif“ im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. KRIEPS

(¹) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.52	Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten- Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: A. elektronische Rechenmaschinen: I. druckende II. nichtdruckende B. (unverändert)	14 14	12 0
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Send- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: I. und II. (unverändert) III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: a) für Rundfunk oder Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge (a) b) andere: 1. Taschenempfangsgeräte für Personenruf- oder -suchanlagen 2. andere: aa) Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr bb) Rundfunkempfangsgeräte: 11. Radiowecker 22. Empfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen, verwendeten Art 33. andere Empfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können 44. andere Empfangsgeräte, die nicht ohne externe Energiequelle betrieben werden können; mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, in einem gemeinsamen Gehäuse 55. andere Empfangsgeräte cc) Fernsehempfangsgeräte, mit eingebauter Bildröhre dd) Fernsehempfangsgeräte, ohne eingebaute Bildröhre IV. (unverändert)	22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22	frei 12 14 0 14 0 14 14
(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.21	<p>Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren ; Photozellen ; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle ; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter ; Leuchtdioden ; elektronische Mikroschaltungen :</p> <p>A., B. und C. (unverändert)</p> <p>D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter ; Leuchtdioden ; elektronische Mikroschaltungen :</p> <p> I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten</p> <p> II. andere</p> <p>E. (unverändert)</p>	<p>21</p> <p>21</p>	<p>9</p> <p>14</p>
92.11	<p>Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer ; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen :</p> <p>A. (unverändert)</p> <p> I. und II. (unverändert)</p> <p> III. kombinierte Geräte :</p> <p> a) Magnetbandgeräte (andere als Kassettengeräte) mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten</p> <p> b) andere :</p> <p> 1. Magnetbandkassettengeräte :</p> <p> aa) mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern :</p> <p> 11. ohne externe Energiequelle zu betreiben</p> <p> 22. andere</p> <p> bb) andere</p> <p> 2. andere</p> <p>B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen :</p> <p> I. Magnetbandgeräte, für Magnetbänder auf Spulen oder in Kassetten :</p> <p> a) mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und mit einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde</p> <p> b) andere</p> <p> II. andere</p>	<p>16</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>14</p> <p>13</p> <p>14</p>	<p>Frei</p> <p>0</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>14</p> <p>8</p> <p>14</p>